

II-2135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XI. Gesetzgebungsperiode

Zahl. 23.502-PräsB/68

Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat MEIBL, ZEILLINGER  
und Genossen an den Bundes-  
minister für Landesverteidigung;

Einberufung der in der Landwirt-  
schaft beschäftigten Wehrpflichti-  
gen, Nr. 1043/J-NR/1968;

Beantwortung

963 /A.B.  
ZU 1043/J.  
Präs. am 23. DEZ 1968

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1968 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MEIBL, ZEILLINGER und Genossen, betreffend Einberufung von Wehrpflichtigen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, Nr. 1043/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist schon bisher mein Bestreben gewesen, Wehrpflichtige, die in der Landwirtschaft tätig sind, nach Möglichkeit jeweils zum Oktober-Termin einzuberufen, um diesem Wirtschaftszweig nicht gerade während der Sommermonate dringend benötigte Arbeitskräfte zu entziehen. Allerdings liegt der Schwerpunkt des Arbeitskräftebedarfes nicht nur bei der Landwirtschaft, sondern auch bei anderen Wirtschaftszweigen, wie beispielsweise im Baugewerbe oder beim Fremdenverkehr, in den Sommermonaten. Es erscheint daher geboten, auch die in diesen Wirtschaftsbereichen tätigen Wehrpflichtigen jeweils zum Oktober-Termin einzuberufen. Auch für den Personenkreis der Absolventen höherer Schulen besteht im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen einer Verzögerung der Präsenzdienstleistung

b. w.

auf ihre berufliche Weiterbildung sowie auf ihr berufliches Fortkommen überhaupt ein rücksichtswürdiges Interesse an einer Einberufung zu dem genannten Termin.

Die Zahl der Wehrpflichtigen, bei denen eine vorzugsweise Einberufung zum Oktober-Termin gerechtfertigt erscheint, übersteigt jedoch bei weitem die Zahl der Wehrpflichtigen, die zu einem Termin einberufen werden können. Eine vollständige Berücksichtigung aller erwähnten Personenkreise im Rahmen des jeweils zum Oktober-Termin einzuberufenden Wehrpflichtigen-Kontingentes ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Um aber den besonders schwierigen Umständen im Bereich der Landwirtschaft soweit wie möglich Rechnung zu tragen und Härtefälle zu vermeiden, habe ich angeordnet, daß auf diese Besonderheiten im Bedarfsfalle durch eine zweckmäßige und großzügige Anwendung der Bestimmungen des Wehrgesetzes über die vorzeitige Entlassung (§ 32 Abs. 4 und 5) sowie über Dienstfreistellungen (§ 39) Bedacht genommen werden soll. Es liegt daher weitgehend an den in der Landwirtschaft tätigen Wehrpflichtigen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Im Falle der vorzeitigen Entlassung solcher Wehrpflichtiger werden diese auch zur Ableistung des restlichen ordentlichen Präsenzdienstes nach Möglichkeit zum Oktober-Termin einberufen.

20. Dezember 1968

